



EINWOHNERGEMEINDE SCHANGNAU

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde

Schangnau

Inhaltsverzeichnis

GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG.....	2
A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	4
A.4 DER GEMEINDERAT	4
A.5 DIE KOMMISSIONEN	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	6
B. POLITISCHE RECHTE.....	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE.....	6
B.3 PETITION.....	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	7
C.1 ALLGEMEINES	7
C.2 ABSTIMMUNGEN	8
C.3 WAHLEN	9
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	11
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	11
D.2 INFORMATION.....	12
D.3 PROTOKOLLE	12
E. AUFGABEN.....	12
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG UND -ERFÜLLUNG.....	12
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	13
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	13
F.2 RECHTSPFLEGE.....	13
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHANG I: KOMMISSIONEN	15
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	17

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Reglement und im Anhang die männliche Form verwendet. Die nicht verwendete weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen und Ausschüsse, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit für neue Aufgaben erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Stimmberechtigten können für die Dauer von vier Jahren für diese Aufgabe auch eine externe Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Bezirksvertretung

² Die einzelnen Gemeindebezirke sind im Gemeinderat soweit möglich vertreten.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Gemeinderatsbeschluss oder Verordnung.

Verordnungen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass eines Funktionendiagrammes.

³ Er erlässt schliesslich Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen
a) Allgemeines

Art. 15 ¹ Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Der zuständige Ressortvertreter des Gemeinderates ist in der Regel zugleich Präsident der entsprechenden Kommission.

³ Der Sekretär, sofern nicht Mitglied der Kommission, hat nur beratende Stimme und Antragsrecht.

b) Anhang

Art. 16 Die von den Stimmberechtigten geschaffenen Kommissionen sind im Anhang I geregelt. Der Anhang I ist Bestandteil dieses Organisationsreglements und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben wie das Organisationsreglement.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition

Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Einberufung

Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49^a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 31 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 32 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wurde.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 38 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 41 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 42 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge nicht erreicht.

² Der Gemeinderat kann die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm darstellen.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 45** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt. Der Anhang II ist Bestandteil dieses Organisationsreglements und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben wie das Organisationsreglement.

Amtsdauer **Art. 46** Die erste Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Jede weitere Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 47** ¹ Die Amtszeit ist für die Mitglieder des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen auf zwölf Jahre beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

**Wahlvorschläge und
Wahlverfahren**

Art. 48

- a) Bis spätestens am 15. Oktober veröffentlicht der Gemeinderat im amtlichen Anzeiger die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten. Der Gemeinderat schlägt pro frei werdenden Gemeinderatssitz einen Kandidaten vor.
- b) An der Gemeindeversammlung ist es möglich, weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch das schriftliche Einverständnis des Kandidaten enthalten.
- c) Der Präsident gibt die Vorschläge bekannt.
- d) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- e) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- f) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- g) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeverwalter.
- h) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- i) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- k) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeverwalter
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 51. und 52).

Ungültiger Wahlgang

Art. 49 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p>Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 52 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 55 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit¹

Gemeindeversammlung	<p>Art. 56 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 57 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Informationspolitik der Gemeinde soll Transparenz und damit Vertrauen in der Bevölkerung schaffen.

Auskünfte

Art. 58 Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördemitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung und die Information der Bevölkerung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 59 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 60 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49^a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 61 ¹ Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vier Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung

Grundsatz

Art. 62 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben unter wirkungsvollem Einsatz der Mittel.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

³ Gemeindeorgane und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.

⁴ Die gesamte Wasserbaupflicht wird, gestützt auf Art. 12 des Wasserbaugesetzes vom 14.02.1989 der Schwellenkorporation Schangnau übertragen.

⁵ Die gesamte Wasserversorgungspflicht wird, gestützt auf Art. 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996 der Wasserversorgungsgenossenschaft Schangnau und Umgebung übertragen.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 63 ¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

³ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit und ihre sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung hin überprüft.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 65 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlichkeit

Art. 66 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 81ff.).

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 67 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 68¹** Die personalrechtlichen Bestimmungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten **Art. 69¹** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 31.5.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 hat dieses Reglement genehmigt.

Der Gemeindepräsident:



U. Gfeller

Der Gemeindeverwalter:



M. Gerber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 24. Oktober 2013 bekannt.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- und Beschwerdefrist eingereicht worden.

6197 Schangnau, 9. Januar 2014

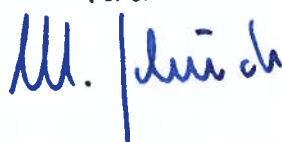
Der Gemeindeverwalter:



M. Gerber

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. JAN. 2014



Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	• Ressortleiter GR
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	• Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	• Schulleitung • Lehrkräfte (Sek-, Real-, Primarschulen, Kindergärten) • Abwarte und Aushilfspersonal • Schulzahnpflegeleiter
Aufgaben:	• Aufsicht über den Kindergarten sowie die Primar-Real- und Sekundarschule gemäss der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung • Beschlussfassung über die Erteilung von Fakultativ- oder Spezialunterricht • Betreuung der Schulgebäude im betrieblichen Bereich Organisation der Zuteilung und Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlagen • Schulzahnpflege Entscheidet endgültig über Beitragsgesuche für kiefer-orthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege • Anstellung der ➤ Lehrkräfte (Sek- Real- Primarschulen, Kindergärten) ➤ Schulleitung ➤ Abwarte und Aushilfspersonal ➤ Schulzahnpflegeleitung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

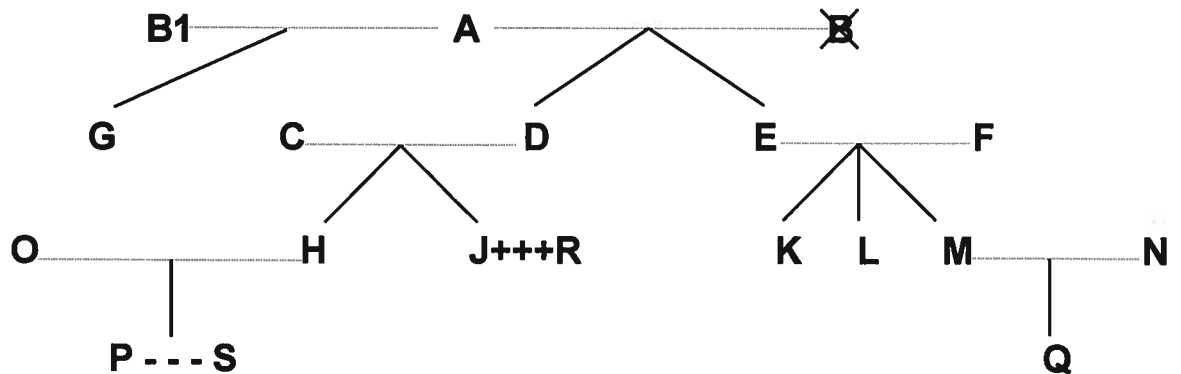
Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Ressortleiter GR• Feuerwehrkommandant
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat und Gemeindeführungstab
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Angehörige der Feuerwehr
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Amtszeitbeschränkung	Für diese Kommission gilt die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Ressortleiter GR• Bauinspektor
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Abwarte• Klärwärter• Totengräber
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Baureglement; Ortsplanung; Gemeindeliegenschaften im baulichen Bereich• Abwasser, Kehricht und Friedhofwesen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.